

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeilerbüchchen“ und „Allgemeinen Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
:: (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) ::
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Essenne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 5.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 13

Samstag, den 30. Januar 1915

66. Jahrgang

Drittes Blatt.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Massnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im
Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz)
Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch un-
gedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in
Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer und Gersten-
mehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen
Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser
Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunal-
verband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach be-
endetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines
Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere
im Eigentum eines Militärstützpunkts, der Marinever-
waltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der
Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum
des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk
sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-
Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-
Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl,
die zusammen einen Doppelpentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Verände-
rungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche
Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4,
22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das
Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind be-
rechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte er-
forderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.
Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft
m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunal-
verband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen,
die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H.
bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen.
Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen
Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren
Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle
(§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Er-
nährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließ-
lich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun
Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbefestel-
lung das erforderliche Saatgut verwenden; statt
eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert
Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen
der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, ins-
besondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie frast
ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder
Mehl zu beanspruchen haben;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und
Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das

nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben
stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit
dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; ande-
res Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der
zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt
unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunal-
verbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915
das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem
Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungs-
vertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis
verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis
zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Jan.
1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge,
die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesver-
brauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915
entspricht, verbäcken; die Beschränkung auf diese
Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl
verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das
zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an
die Heeresverwaltungen oder an die Marinever-
waltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Ent-
eignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen
oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der
§§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbe-
hörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft,
beschädigt oder zerstört, verfälscht oder sonst verkauft, kauft
oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über
sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vor-
räte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder
wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen
Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4
Absatz 4 f beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer
mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist
verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen
Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.
Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem
Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang
von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppel-
zentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die
Verpflichtung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die
im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder
der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht
werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum
5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden
haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle

ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der
unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kom-
munalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind die-
jenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum
des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens,
insbesondere eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung
oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung
stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten
Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die
von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen
wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen,
wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15.
Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbäcken oder
als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den
Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach
näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die
eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen
Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung
der Angaben die Vorräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet,
oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige
Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom
1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der
durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht
durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person
über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine
andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen;
sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor
der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem
Maßstab des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August
1915 zur Ernährung und Frühjahrsbefestellung nötig haben.
Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung
auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der
Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen
Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit
dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls
auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; es
wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den
einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder
eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle
geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer
zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Aus-
gabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich
veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit angelegentliche Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszdreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a. Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
- c. auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlsverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebnahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen

oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Kaiserlich-Böhmischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundfäden zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Ueberschüsse verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere:

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlungsverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundfünfzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem

Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt werden. Das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberschneidung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Austrittens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2e. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind im Ganzen der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist

auszuführen, daß die Befitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigter, Anteilhaber, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsgemäß zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergleiche § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlich. Falls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. In den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Jentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Befitzer anzugeben.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die jährliche Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigenscheine ausstragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung überandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Jentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der ausgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Jentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Jentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigenscheine verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigenvordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu ihrer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu beschließen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzugeben. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzugeben. Das Königlich Preussische Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Geschäftsbetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmals am 10. Februar, an den Gemeindevorstand der die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigenformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Befugnisse nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vordrucke wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Jedes Zuwidergehen der Gemeindevorstände die Anzeigen ungenau zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger,

der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsvorräte für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsbestimmung zu 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenanbaus im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Befitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebnahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auspricht, (vergl. § 14), ist der Befitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23: ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der Lizen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch bescheidenen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises auszuwählen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Befitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Verwahrung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu ergriffen ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Reichlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitreichende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Verteilung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Fortn, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommision Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommisionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII Ausländisches Getreide und Mehl.

IX Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unrentablen Aufstapelung von

Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Befugnis gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unmissichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sybow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenge.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrates ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. Im Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden; die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrate während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüllung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung des Zieles bleiben nur zwei Wege: entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren starker Druck den Verbrauch einschränkt und namentlich die Verfüllung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden. Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist; sie gewährleistet uns eine ausreichende Broternährung bis zur neuen Ernte; sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich.

Die unbedingt notwendige, genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Stadtverwaltung große Anforderungen stellen. Wir legen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisationen sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Abgabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder Verfüllung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmütigen Truppen draußen auf der Walfahrt, so wollen und werden auch wir dahingeblichenen zu unserem Teile den großen Kampf um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell. Kühn. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

